

Überprüfung

105 – 1602917 (Teil 2)

Beschluss 2009/2

Einträge für kurzkettige chlorierte Paraffine und polychlorierte Naphtaline in den Anhängen I und II des Protokolls von 1998 betreffend persistente organische Schadstoffe (POP)

Die Vertragsparteien des Protokolls von 1998 betreffend persistente organische Schadstoffe (POP), die im Rahmen der siebenundzwanzigsten Tagung des Exekutivorgans zusammentreten,

beschließen, das Protokoll von 1998 betreffend persistente organische Schadstoffe (POP) („POPs-Protokoll“) zu dem Übereinkommen über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung wie folgt zu ändern:

Artikel 1  
Änderung

A. Anhang I

1. Einträge für folgende Stoffe werden in der richtigen alphabetischen Reihenfolge eingefügt:

polychlorierte Naphtaline (PCN)	Herstellung	keine
	Verwendung	keine
kurzkettige chlorierte Paraffine <sup>d</sup>	Herstellung	keine, ausgenommen die Herstellung für die in Anhang II genannten Verwendungen
	Verwendung	keine, ausgenommen die in Anhang II genannten Verwendungen

2. Am Ende des Anhangs I wird folgende Fußnote angefügt:

„<sup>d</sup> Der Begriff ‚kurzkettige chlorierte Paraffine‘ bezeichnet chlorierte Alkane mit einer Kohlenstoffkettenlänge von 10 bis 13 Kohlenstoffatomen und einem Chlorierungsgrad von mehr als 48 % GHT.“

B. Anhang II

Ein Eintrag für den folgenden Stoff wird in der richtigen alphabetischen Reihenfolge eingefügt:

kurzkettige chlorierte Paraffine <sup>b</sup>	a)	Flammschutzmittel für Gummi, die in Förderbändern in der mineralgewinnenden Industrie verwendet werden;	Die Vertragsparteien sollen Maßnahmen ergreifen, um diese Verwendungen einzustellen, sobald geeignete Alternativen zur Verfügung stehen. Spätestens im Jahr 2015 und danach alle vier Jahre erstattet
	b)	Flammschutzmittel in Dichtungsmassen.	jede Vertragspartei, die diese Stoffe verwendet, Bericht über die im Hinblick auf die Einstellung der Verwendung erzielten Fortschritte und übermittelt dem Exekutivorgan Informationen über diese Fortschritte. Auf der Grundlage dieser Berichte werden diese eingeschränkten Verwendungen einer Neubeurteilung unterzogen.

2. Am Ende des Anhangs II wird folgende Fußnote angefügt:

„<sup>b</sup> Der Begriff ‚kurzkettige chlorierte Paraffine‘ bezeichnet chlorierte Alkane mit einer Kohlenstoffkettenlänge von 10 bis 13 Kohlenstoffatomen und einem Chlorierungsgrad von mehr als 48 % GHT.“

## Artikel 2

### Verhältnis zum POPs-Protokoll

Weder ein Staat noch eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration darf eine Annahmeerkunde zu dieser Änderung hinterlegen, sofern der Staat oder die Organisation nicht zuvor eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zum POPs-Protokoll hinterlegt hat oder dies nicht gleichzeitig tut.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

- (1) Nach Artikel 14 Absatz 3 des POPs-Protokolls tritt diese Änderung am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt, zu dem zwei Drittel der Vertragsparteien des POPs-Protokolls ihre Annahmeerkunde beim Verwahrer hinterlegt haben, in Kraft.
- (2) Nach Inkrafttreten dieser Änderung, wie in Absatz 1 vorgesehen, tritt diese Änderung für jede andere Vertragspartei des Protokolls am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung ihrer Annahmeerkunde in Kraft.